

18.05.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

A. Zielsetzung

Die Anwendung der Vorschriften über die Anerkennung als Kleinerzeuger nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Praxis hatten zu Schwierigkeiten geführt, die kurzfristig gelöst werden mußten. Dazu sind zwei sogenannte Dringlichkeitsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates befristet erlassen worden. Die Befristung soll nun jeweils aufgehoben werden.

B. Lösung

Die Verordnung hebt Artikel 3 Abs. 2 der Neunten und Artikel 3 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung auf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden durch die Verordnung nicht berührt.

18.05.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur
Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 04 - Ma 41/89

Bonn, den 18. Mai 1989

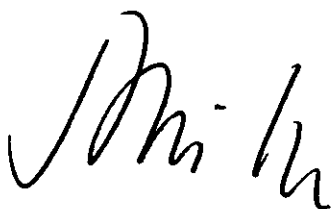
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften
Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverant-
wortungsabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185) wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 3. April 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 599) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

I.

Nach Erlaß der Regelungen für die Gewährung der Beihilfe für Kleinerzeuger im Rahmen der Bestimmungen über die Mitverantwortungsabgaben auf Getreide durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2304) haben Erfahrungen bei der praktischen Anwendung erbracht, daß Modifizierungen des vorgesehenen Verfahrens erforderlich waren. Betroffen war die Anerkennung von Getreideerzeugern als Kleinerzeuger, die materiell berechtigt sind, die Beihilfe zu erhalten.

Wegen der Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens und der Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe wird auf die Begründung zur Siebten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung verwiesen (Bundesrats-Drs. 519/88).

Die erforderlichen Modifizierungen betrafen im wesentlichen die Verpflichtungen der Antragsteller im Rahmen des Nachweises der Anerkennungsvoraussetzungen als Kleinerzeuger sowie die Frist für das Stellen des Anerkennungsantrages (siehe auch die Einzelbegründung).

Um die notwendig gewordenen Änderungen rechtzeitig in Kraft zu setzen, mußten die entsprechenden Änderungsverordnungen kurzfristig erlassen werden. Wegen der Zuständigkeit der Länder für das Verfahren zur Anerkennung als Kleinerzeuger konnte dies jeweils nur über den Weg der sogenannten Dringlichkeitsverordnung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) ohne Zustimmung des Bundesrates erreicht werden.

In jedem Fall war zuvor eine Abstimmung mit den zuständigen Referenten der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herbeigeführt worden.

Da die Dringlichkeitsverordnungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG nur befristet erlassen werden dürfen, ist nunmehr vorzusehen, daß mit Zustimmung des Bundesrates die jeweiligen Befristungen aufgehoben werden.

II.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Beihilfe für Kleinerzeuger ist materiell die Rückzahlung erhobener Abgaben für bereits verkaufte Waren, so daß zwar nachträglich das Einkommen des berechtigten Personenkreises erhöht wird, aber keine Veränderung des Preises der verkauften Waren im nachhinein eintritt. Die mit den beiden zu ändernden Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen betreffen lediglich einen Verfahrensausschnitt, ohne materielle Regelungen zu berühren.

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185) sind in die genannte Stammverordnung Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kleinerzeuger zur Mitteilung von Änderungen ihres Flächenbestandes und über das Zusammenwirken der Landesstellen und Hauptzollämter im Falle der Aufhebung von Bescheinigungen über die Anerkennung als Kleinerzeuger eingefügt worden.

Es wurde festgestellt, daß es notwendig war, jeden Antragsteller, der die Anerkennung als Kleinerzeuger begehrt, zu verpflichten, Änderungen seines Flächenbestandes, die nach der Antragstellung eingetreten sind, noch nachträglich zu melden. Diese Meldungen dienen dem Zweck, festzustellen, ob ein solcher Antragsteller nicht nach Einreichen seines Antrages die Grenze des § 8b Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung überschreitet. Eine solche Überschreitung hätte in jedem Fall zur Folge, daß die Anerkennung als Kleinerzeuger versagt oder gegebenenfalls aufzuheben wäre (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 MOG).

Diese Mitteilungspflicht war um eine entsprechende Aufzeichnungspflicht zu ergänzen.

Darüber hinaus war es notwendig, ein Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Landesdienststellen und den Hauptzollämtern über die Aufhebung von Anerkennungen als Kleinerzeuger vorzuschreiben. Da die Anerkennung als Kleinerzeuger materielle Voraussetzung für die Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe durch die Hauptzollämter ist, müssen diese rechtzeitig über das Fortfallen dieser materiellen Voraussetzung unterrichtet werden.

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Befristung in Artikel 3 Abs. 2 dieser Verordnung soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, 16 MOG

Zu Artikel 2

Mit der Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 3. April 1989 (BGBl. I S. 599) ist die Frist für den Antrag auf Anerkennung als Kleinerzeuger um vier Wochen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 verlängert worden, um gewissen Schwierigkeiten bei der Antragstellung Rechnung zu tragen. Diese Schwierigkeiten resultierten insbesondere auf einigen wesentlichen Neuerungen in dem gesamten Beihilfungsverfahren. Die Anwendung in der Praxis hatte Umstellungsprobleme mit sich gebracht, die erst nachträglich aufgetreten sind. Die Elfte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Befristung in Artikel 3 Abs. 2 dieser Verordnung soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 MOG

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom 2. Februar 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, des § 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91) wird wie folgt geändert.

1. § 8c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Juli für das vorhergegangene Wirtschaftsjahr bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen;

später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
4. die Angabe, ob ein Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a gestellt worden ist, soweit

dem Antragsteller für diesen Antrag bereits eine Erzeugernummer zugeteilt worden ist, ist diese ebenfalls anzugeben.

6. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.

Die Aufstellung nach Satz 3 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn und soweit der Antragsteller nach § 8d Abs. 1 Satz 3 keine Belege zum Nachweis der Belastung mit den Abgaben beizufügen braucht und in seinem Antrag erklärt, daß er sich hinsichtlich des Nachweises der Belastung mit den Abgaben für die nach Satz 3 Nr. 2 anzugebenden Mengen auf die Aufstellung in seinem Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für dasselbe Wirtschaftsjahr bezieht."

2. § 8d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 8c Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt, der Punkt am Ende gestrichen und folgender Teilsatz angefügt:

„und die Anträge sich auf dasselbe Wirtschaftsjahr beziehen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erzeuger, die einen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, sind verpflichtet, jede Änderung der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nach dem Einreichen des Antrages und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintritt und die zu einem Überschreiten der in § 8b genannten Obergrenze führt, den Landesstellen unverzüglich schriftlich zu melden.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs (Aufhebung) einer Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 8c Abs. 2 Satz 2 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlaß des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber

zu übersenden, in der Name und Anschrift des betroffenen Erzeugers angegeben sind; in der Mitteilung ist ferner anzugeben, ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Falle eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist."

3. In § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Änderungen, die nach dem Einreichen des Antrages nach § 8d Abs. 3 und vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres eintreten, sind kenntlich zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Ergänzungen des § 8d und des § 9e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 treten sechs Monate nach der Verkündung außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 2. Februar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Killel

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung
Vom 3. April 1989**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Dem § 12a der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 484) geändert worden ist, wird folgende Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von § 8d Abs. 2 ist im Wirtschaftsjahr 1988/89 der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger bis zum 28. April 1989 zu stellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1989 in Kraft.

(2) Die Ergänzung des § 12a der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung durch Artikel 1 tritt am 30. September 1989 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. April 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur
Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.